

Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr

Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht nach Art. 109c RTVG resp. Art. 94 RTVV / Opting-out

Name des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin	Telefon-Nummer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Vorname	E-Mail-Adresse	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Aktuelle Adresse	Geburtsdatum	Faktura-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Voraussetzung für eine Befreiung von der Abgabe ist, dass kein Mitglied des Haushalts über ein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät verfügt. Zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignete Geräte sind (Aufzählung nicht abschliessend):

Klassisches Radio- oder Fernsehgerät (analog oder digital; Empfang über Leitungsnetz oder drahtlos oder über Satellit), Autoradio, Hybrid-Fernsehgerät, Internet-Radiogerät, Computer, Smartphone, anderes internetfähiges Mobiltelefon, Mobiltelefon mit Radioempfangsteil, Tablet-Computer mit Anbindung an das Internet.

Es ist unerheblich, mit welchen Geräten im Haushalt ein Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen möglich ist (herkömmliches Radio und herkömmlicher Fernseher, Personal Computer, Notebook, Laptop, Tablet-PC, Smartphone, Mobiltelefon usw.).

Es ist weiter unerheblich, wie ein allfälliges Empfangsgerät die Signale für Radio- oder Fernsehen empfangen kann, ob analog oder digital, ob kabelgebunden oder drahtlos, ob terrestrisch oder via Satellit oder über Kabelnetz bzw. sonstige Netze wie Internet oder Ähnliche.

Es ist schliesslich unerheblich, ob von der Möglichkeit des Radio- oder Fernsehempfangs tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Wann immer in einem Haushalt Radio- oder Fernsehempfang auf irgendeine Art möglich ist, ist keine Befreiung von der Abgabe möglich.

Die Gesuchstellerin/Der Gesuchsteller bzw. die unterzeichnende Person bestätigt mit der Unterschrift, dass im oben erwähnten Haushalt keine zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeigneten Geräte bereitstehen oder betrieben werden.

Die Gesuchstellerin/Der Gesuchsteller bzw. die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Räumlichkeiten des oben erwähnten Haushaltes betreten kann, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind (Artikel 109c Absatz 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG; SR 784.40]).

Ihre IBAN-Nummer für allfällige Rückerstattungen (fakultative Angabe)

C H

Nicht vollständig ausgefüllte Formulare führen zur Ablehnung des Gesuchs

Datum	Unterschrift des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.



Adresse RücksendungSERAFE AG
Postfach
8010 Zürich**Informationen zu Privathaushalten ohne Empfangsmöglichkeit****Artikel 109c RTVG Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit**

- 1 Alle Mitglieder eines Privathaushalts, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, werden auf Gesuch hin für eine Abgabeperiode von der Abgabe befreit.
- 2 Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten.
- 3 Das BAKOM kann die Räumlichkeiten eines nach Absatz 1 befreiten Haushalts betreten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.
- 4 Wer nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und vor Ablauf der Abgabeperiode im Haushalt ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitstellt oder in Betrieb nimmt, hat dies der Erhebungsstelle vorgängig zu melden.
- 5 **Mit Busse bis zu CHF 5'000.00 wird bestraft**, wer einem Haushalt angehört, der nach Absatz 1 von der Abgabe befreit ist und in dem ein zum Empfang geeignetes Gerät bereitsteht oder betrieben wird, ohne dies der Erhebungsstelle nach Absatz 4 vorgängig gemeldet zu haben.

Art. 94 RTVV Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht

- 1 Ein Gesuch um Befreiung von der Abgabe kann nach Erhalt der Rechnung jederzeit schriftlich bei der Erhebungsstelle gestellt werden.
- 2 Jede Person, die auf der Abgaberechnung aufgeführt ist, kann ein Gesuch stellen. Dieses gilt für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.
- 3 Die Erhebungsstelle stellt ein Gesuch zur Verfügung. Das Gesuch kann nur auf diesem Formular gestellt werden. Das BAKOM gibt den Inhalt des Formulars vor.
- 4 Wird das Gesuch innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum der Jahresrechnung bzw. der ersten Dreimonatsrechnung einer Abgabeperiode gestellt, so erfolgt die Befreiung bei Gutheissung des Gesuchs rückwirkend ab Beginn der betreffenden Abgabeperiode bis zu deren Ablauf. Wird das Gesuch später eingereicht, so erfolgt die Befreiung ab dem Folgemonat bis zum Ablauf der betreffenden Abgabeperiode. Die Erhebungsstelle stellt den volljährigen Personen des Haushalts eine schriftliche Bestätigung zu.
- 5 Für die Behandlung des Gesuchs wird keine Gebühr erhoben.
- 7 Wird ein Haushalt aufgelöst, so erlischt die Befreiung seiner bisherigen Mitglieder von der Abgabepflicht.

Art. 95 RTVV Zum Empfang geeignete Geräte

Zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignete Geräte sind:

- a. Geräte die zum Programmempfang bestimmt sind oder ausschliesslich zum Empfang bestimmte Bestandteile enthalten.
- b. Multifunktionale Geräte, falls diese hinsichtlich Vielfalt des empfangbaren Programmangebots und Empfangsqualität den Geräten nach Buchstabe a gleichwertig sind.

Informationen:

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse der Geräte spielen keine Rolle.